



Anlage 1

zur Festlegung der Vorgaben

zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus

der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG

für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 GBK-25-01-2#1 vom 08.
Dezember 2025 (RAMEN Gas) i.V.m. Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 08. Dezember 2025
(GasNEF)

vom

XX.XX.XXXX

Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts

Die Kostenartenrechnung wird von der Regulierungskammer unter Anwendung der Maßstäbe der GasNEF geprüft. Der Bericht muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen diese Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2024 bis 2025
 - 1.1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage
 - 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
 - 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 1.4. Sonstige Erläuterungen
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach Tenorziffern 4 ff. GasNEF
 - 2.1. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
 - 2.2. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
 - 2.3. Erläuterungen zu den Versorgungsleistungen
 - 2.4. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
 - 2.5. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen
3. Anhang

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur gemäß Gliederungspunkt A. mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

a) Jahresabschluss

Gemäß Tenorziffer 4.1 S. 2 GasNEF erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Maßgeblich ist daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände unter Berücksichtigung der Vorgaben des Festlegungsbeschlusses GR-5940/8/5 vom 12. Juni 2020. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2024 und 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient u.a. der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach Tenorziffer 5.4 RAMEN Gas im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.

Die Regulierungskammer verzichtet auf eine gesonderte Vorlage der o.g. Jahresabschlüsse im Rahmen dieses Verfahrens.

Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres bzw. eines anderen vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12. eines Kalenderjahres verlangen, sind in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres einzutragen.

b) Schriftlicher Bericht

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts ist entsprechend der vorstehenden Gliederung für die Jahre **2024 und 2025** vorzunehmen, es sei denn, nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten explizit etwas anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister in dem Bericht jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Unter Ziffer 1 sind in dem Bericht übergeordnete Themenbereiche darzustellen und zu erläutern. Die nachfolgend dargestellten Berichtsansforderungen stellen eine Mindestanforderung dar.

Ziffer 2 des Berichts dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts verwiesen werden. Auch Verweise auf Fundstellen im Tätigkeitsabschluss sind zulässig, soweit die dortigen Ausführungen den sich aus dieser Anlage ergebenden Anforderungen genügen.

Zu Ziffer 1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2024 bis 2025

Die Netzbetreiber müssen zunächst die Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2024 bis 2025 darlegen. Hierfür sind ausschließlich Istkosten heranzuziehen. Plankosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die in seiner Sphäre liegen. Der Netzbetreiber muss darlegen und beweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.

Zu Ziffer 1.1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage

a) Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, sind für die 20 wertmäßig größten Maßnahmen unter Nennung der jeweiligen Kostenarten sowie der angesprochenen Konten nebst Kontennummern im schriftlichen Teil des Berichts folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

- Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z. B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
- Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 5.000,00 € überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist zu nennen.

b) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist zu erläutern, welche Geschäftsvorfälle den Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/ Gasfernleitung (Netz)“ in den Geschäftsjahren 2024 bis 2025 jeweils maßgeblich beeinflusst haben. In dem Bericht sind Änderungen der Vertragsverhältnisse mit verbundenen oder nicht verbundenen Dienstleistern während der Geschäftsjahre 2024 bis 2025 zu erläutern für

- die wertmäßig fünf größten nicht verbundenen Dienstleister,
- Dienstleister, bei denen die Dienstleistung durch ein verbundenes Unternehmen erbracht wird und diese 5 % der Erlösobergrenze 2025 des Netzbetreibers, bereinigt um vorgelagerte Netzkosten, überschreiten.

Insbesondere ist dabei darauf einzugehen, inwiefern hiervon die Vergleichbarkeit der Kosten- und Erlöslage in diesem Zeitraum betroffen ist.

c) Bruchteilseigentum

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstands, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

d) EU-Methanverordnung (EU) 2024/1787

Sofern in dem Geschäftsjahr 2025 Kosten für Berichts-, und Dokumentationspflichten sowie Inspektions- und Reparaturpflichten gemäß der Verordnung 2024/1787 angefallen sind, sind im schriftlichen Teil des Berichts die jeweils betroffenen Kostenarten sowie die angesprochenen Konten nebst Kontennummern darzulegen, die Maßnahmen genau zu bezeichnen und Angaben zu deren Aufwand in Euro zu machen. Die entstandenen Kosten sind - bspw. durch eine geeignete Kostenstellenrechnung - nachzuweisen, so dass ein sachkundiger Dritte in die Lage versetzt wird, die hierfür in Ansatz gebrachten Kosten nachzuvollziehen.

Zu Ziffer 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach Tenorziffer 5 S. 1, S. 2 GasNEF können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber der Eigentümer der Anlagegüter wäre.

Die Netzbetreiber sind nach Tenorziffer 5 S. 3 GasNEF verpflichtet, die Kosten im Einzelnen nachzuweisen. Daher haben die Netzbetreiber jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich diese Kosten ergeben. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kosten ist die Gewinn- und Verlustrechnung des Verpächters für die Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 EnWG (Tenorziffer 5 S. 4 GasNEF). Aufwandsgleiche Kosten des Verpächters sind nur anerkennungsfähig, soweit sie im Zusammenhang mit der Überlassung der Anlagegüter stehen (Tenorziffer 5 S. 5 GasNEF).

Die Erhebungsbögen für Verpächter bzw. Subverpächter sind mit einer fortlaufenden Verpächter- bzw. Subverpächternummer zu versehen. Entsprechend der Vorgaben der Festlegung ist ein Kapitel für jedes Pachtverhältnis entsprechend der Vorgaben dieser Anlage in den Bericht aufzunehmen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Bericht beizufügen.

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist sowohl für die Kostenanerkennung als auch für die Nachvollziehbarkeit der späteren Berechnung des Kapitalkostenabzugs unumgänglich.

Zu Ziffer 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach Tenorziffer 6 S. 2, S. 3 GasNEF darf der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung durch ein Unternehmen entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie unter Anwendung der Grundsätze der Netzkostenermittlung im Sinne der Festlegung GasNEF tatsächlich angefallen und marktgerecht sind. Die in der GuV des Netzbetreibers auf die Dienstleistung entfallenden Kosten bilden die Obergrenze.

Zu Ziffer 1.4. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach Tenorziffern 4 ff. GasNEF

Die Ziffern 2.1 ff. des Berichts dienen der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten.

Zu Ziffer 2.1. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Rückstellungen haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung in dem Tabellenblatt „B1_RSt_Spiegel“ des Erhebungsbogens der vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen (Rückstellungsspiegel).

Über die Eintragungen im Erhebungsbogen hinaus sind in den Bericht ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

Sofern die in den Spalten „Endbestand“ vorgesehenen Formeln überschrieben werden, ist der Grund für die Abweichung in dem Bericht zu erläutern.

Rückstellungen, die im Zusammenhang mit etwaigen Stilllegungs- oder Rückbaukosten gebildet worden sind, sind gesondert im Rückstellungsspiegel auszuweisen. Weiterhin ist im Bericht detailliert auf die der Rückstellungsbildung zugrunde gelegten Methoden und Prämissen einzugehen. Dabei ist insbesondere auf die Bestimmung des Erfüllungsbetrags und des Erfüllungszeitpunkts einzugehen. Sofern die Rückstellungen als Ansammlungsrückstellungen gebildet werden, ist ein Rückstellungsplan beizufügen.

In dem Tabellenblatt „B1_RSt_Spiegel“ sind die Rückstellungen gem. der Bilanzgliederung zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in der Spalte „Bezeichnung der Rückstellung zur Erläuterung“ selbsterklärend ergibt.

Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen abgefragten Informationen des Tabellenblatts „C_GuV“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung des Ausgangsniveaus insbesondere bezüglich der Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten Kosten und des Vorliegens einer Besonderheit des Geschäftsjahres vorzunehmen.

a) Grundlagen der Darstellung

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus dem Tabellenblatt „C_GuV“. **Sämtliche Kostenarten sowie die kostenmindernden Erlöse und Erträge, wie sie in dem Tabellenblatt „C_GuV“ Spalte „zu berücksichtigende aufwandsgleiche Kosten bzw. kostenmindernde Erlöse und Erträge“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, sind detailliert zu erläutern.** Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „C_GuV“ des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren.

Unter der Position „sonstige Erlöse“ (1.5) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position enthaltenen Erlöse auszuweisen, die er aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat. Die diesen Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers darzustellen.

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern (8.18) – sei es durch Verkauf oder Verschrottung z. B. im Rahmen von Netzerneuerungen – ist anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind tabellarisch die Erträge aus Anlagenabgängen (4.6), handelsrechtlicher Restbuchwert sowie kalkulatorischer Restbuchwert anlagengruppen- und jahresscharf auszuweisen. Wurden kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- bzw. Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Zudem ist die Ermittlung der Buchgewinne bzw. der Buchverluste darzustellen.

Sofern die in Ansatz gebrachten vorgelagerten Netzkosten im Sinne der Tenorziffer 7.5 Nr. 1 RAMEN Gas im Basisjahr Kosten für Lastflusszusagen enthalten, ist hierauf gesondert einzugehen und insbesondere die Höhe der enthaltenen Kosten für Lastflusszusagen zu benennen.

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen mit Wirkung auf einzelne Kostenarten gem. dem Erhebungsbogen gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

c) Größte Kostenpositionen

Es sind die fünf im Basisjahr 2025 nach Abzug der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, i.S.d. Tenorziffer 7.5 RAMEN Gas wertmäßig größten aufwandsgleichen Kostenarten gesondert im Bericht aufzuführen und deren Entwicklung im Zeitraum 2024 bis 2025 im Einzelnen zu erläutern und nachzuweisen, sofern diese nicht ohnehin schon durch die vorstehende Regelung erfasst sind. Erläuterungsbedürftig sind die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

d) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist auf wesentliche Geschäftsvorfälle einzugehen, die die Höhe der geltend gemachten Kosten beeinflusst haben. Sofern sich in einem Geschäftsjahr Geschäftsvorfälle ereignet haben, die im Vergleich zu anderen Geschäftsjahren eine Besonderheit darstellen und dementsprechend die Höhe der Kostenart maßgeblich beeinflusst haben, ist hierauf gesondert einzugehen. Erläuterungsbedürftig sind auch hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Versorgungsleistungen

Sofern aufgrund von Arbeitnehmerüberlassungen Versorgungsleistungen für Verpächter bzw. Subverpächter oder Dienstleistungen geltend gemacht werden, sind Erläuterungen dazu im Bericht unter den Ausführungen zu dem Netzbetreiber aufzunehmen.

Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen einzutragenden Informationen des Tabellenblatts „E_VL“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um im Regelverfahren eine sachgerechte Ermittlung der Aufwandsparameter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen. Im vereinfachten Verfahren dienen die Eintragungen der korrekten Differenzierung im Rahmen der Regulierungsformel.

Die Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen gem. Tenorziffer 7.5 RAMEN Gas des Basisjahres sind im Bericht detailliert zu erläutern.

In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung i.S.d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

Sofern im Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf Versorgungsleistungen entfallen. Soweit es sich um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte. Diese Angabe ist erforderlich, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe dem im Sachanlagevermögen mitaktivierten Versorgungsleistungen kostenmindernde Erlöse bzw. Erträge als KA_{neu} gegenübergestellt wurden.

Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D1_SAV“ des Erhebungsbogens zu. Das Tabellenblatt dient zur Erfassung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens.

a) Veränderungen von Anlagenbestand und Netzzuschnitt

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zu- oder abgegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahres im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Für die im Tabellenblatt „A1_Fragen“ des Erhebungsbogens aufzuführenden relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum sind für die übergehenden Vermögensgegenstände die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Summe aufzuführen und zu erläutern. Dabei ist zu schildern, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall von Netzübergängen ermittelt wurden.

b) Nutzungsdauerwechsel

Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2023 bis 2025 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern, außerhalb der Möglichkeit der Verkürzung der Nutzungsdauer gemäß Tenorziffer 9.2 GasNEF, vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen.

Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen

Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt „D3_WAV“ des Erhebungsbogens erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren.

Zu Ziffer 3. Anhang

Dem Bericht ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen.